

# RS OGH 2012/1/20 1R8/12i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2012

## Norm

ZPO §228

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898

## Rechtssatz

1. Feststellungsinteresse besteht, wenn eine objektive Ungewissheit über den Bestand und Umfang eines Anspruches besteht, die durch die Rechtskraftwirkung des Feststellungsurteiles beseitigt werden kann.
2. Ist durch den Leistungsanspruch der Feststellungsanspruch nicht erschöpft, ist das Feststellungsinteresse weiterhin gegeben.
3. Es genügt die Möglichkeit, dass das schädigende Ereignis den Eintritt eines künftigen Schadens verursachen könnte.

## Entscheidungstexte

- 1 R 8/12i  
Entscheidungstext LG Klagenfurt 20.01.2012 1 R 8/12i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00729:2012:RKL0000111

## Im RIS seit

16.02.2012

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)